Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 167 (2001)

Heft: 6

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht aus dem Bundeshaus

Militärgesetzvorlage

Am 10. Juni 2001 wird das Schweizer Volk über eine sicherheits- und armeepolitische Vorlage abstimmen. Diesmal geht es um zwei Fragen:

■ Erstens: Sollen Schweizer Soldaten, die freiwillig im Ausland zur Förderung des Friedens im Einsatz sind, bei Bedarf als Einheit bewaffnet werden können?

Die Schweiz engagiert sich seit langem für den Frieden jenseits ihrer Grenzen, mit Guten Diensten, dem Katastrophenhilfekorps, Entwicklungszusammenarbeit, aber seit bald fünfzig Jahren auch mit militärischen Beiträgen zur Unterstützung von Missionen der UNO oder der OS-ZE. Dabei bestimmt die Schweiz in voller Souveränität selber, ob, wie und wie lange sie an friedensfördernden Einsätzen teilnimmt.

Solche Einsätze sind - wie andere Einsätze im humanitären Bereich - nicht ungefährlich. Bisher durften in solchen Einsätzen nur einzelne Soldaten bewaffnet werden. Die Teilrevision des Militärgesetzes soll nun ermöglichen, eine ganze Einheit zu bewaffnen, wenn die Sicherheitslage es erfordert. So kann sie sich selber schützen und ihren Auftrag erfül-

Ein allfälliger Einsatz wird sorgfältig abgewogen, speziell dann, wenn eine Bewaffnung nötig ist. Solche Einsätze sind für alle Beteiligten freiwillig. Es braucht ein Mandat der UNO oder der OSZE, und die Teilnahme der Schweizer Truppen an Kampfhandlungen zur Erzwingung des Friedens wird in jedem Fall ausgeschlossen. Der Einsatz muss von der Bundesversammlung genehmigt werden, wenn mehr als 100 Angehörige der Armee eingesetzt werden oder der Einsatz länger als drei Wochen dauert.

■ Zweitens: Sollen die Entscheidverfahren über die Zusammenarbeit mit dem Ausland in der militärischen Ausbildung vereinfacht und gleichzeitig der Rechtsschutz unserer Soldaten im Ausland verbessert werden?

Die Schweizer Armee kooperiert seit langem in der Ausbildung mit ausländischen Armeen. Zum Beispiel benützt sie Übungsgelände im Ausland, und ausländische Partner benutzen unsere Simulatoren, wodurch beide Seiten ihre Ausbildung verbessern und Kosten sparen. Schweizerische Offiziere werden

ausländische Militärschulen entsandt, und ausländische Offiziere nehmen an Kursen unserer Armee teil. Zusammenarbeit in der militärischen Ausbildung ist wichtig, damit unsere Armee ihren Auftrag erfüllen kann. Gemeinsame Übungen mit ausländischen Partnern helfen ihr, sich zu messen und die Ausbildung zu verbessern.

Neu soll der Bundesrat für den Abschluss allgemeiner Abkommen über Ausbildungszusammenarbeit mit einem bestimmten Staat zuständig sein; technische und administrative Einzelheiten sollen aber vom VBS geregelt werden.

Gleichzeitig sollen Angehörige der Schweizer Armee im Ausland einen besseren Rechtsschutz haben: Sie sollen nicht wie Privatpersonen behandelt werden. Dies ist allerdings nur auf Gegenseitigkeit möglich. Die gleichen Rechte müssen auch ausländischen Militärpersonen eingeräumt werden, die sich zur Ausbildung in der Schweiz aufhalten.

Bundesrat und Parlament haben das Militärgesetz in diesem Sinn revidiert. Dagegen haben die Gruppe Schweiz ohne Armee (GSoA) und die Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS) das Referendum ergriffen. Beide wollen die Bewaffnung unserer Friedenstruppen verhindern, und die AUNS lehnt zudem auch die Vereinfachung der Ausbildungszusammenarbeit ab.

Bundesrat Samuel Schmid setzt sich als Bundesrat, als Chef VBS, als Mitglied der SVP, als ehemaliger Oberst und Regimentskommandant für ein doppeltes Ja am 10. Juni 2001 ein. Dies aus folgenden Gründen:

Zur Bewaffnungsfrage

- Auch wenn alle Angehörigen der Armee, die an Einsätzen zur Förderung des Friedens teilnehmen, dies freiwillig tun, haben sie Anrecht auf einen möglichst guten Schutz. Die Bewaffnung dient dazu, dass die Angehörigen der Armee sich selber schützen und ihren Auftrag erfüllen können, ohne auf den Schutz durch ausländische Truppen angewiesen
- Wenn sich die Schweiz in voller Eigenständigkeit, Souveränität und Freiheit für einen militärischen Beitrag zu einem Einsatz entscheidet, legt sie selber fest, mit welchen Mitteln, für wie lange und in welcher Rolle sie sich engagiert und ob dies bewaffnet oder unbewaffnet erfolgen soll.

Aus der Geschäftsleitung VBS

Die Geschäftsleitung VBS (GLVBS) hat Ende April 2001 u. a. folgende Geschäfte behandelt:

Logistik XXI

■ Vorausmassnahmen Armee XXI

■ Entlassung von Jahrgängen aus der Armee 95

Sachplan Militär

■ Mutationen auf hohen Posten der Armee auf 1. Januar 2002 und Vorschlag für die Designation der höheren Stabsoffiziere im Hinblick auf Armee XXI

■ Schlussbericht Armeewettkampf 2000

- Jahresbericht 2000 des Oberfeldkommissariates
- Der Bundesrat will nicht der NATO beitreten. Die Schweiz bleibt neutral. Wenn wir unsere Truppen zur Friedensförderung bewaffnen wollen, so geht es um einen Entscheid, den die Schweiz in voller Freiheit selbst trifft, und der sie weder in grössere Nähe zur NATO bringt noch auf Druck der NATO erfolgen würde.
- Die parlamentarische Kontrolle ist garantiert. Für einen bewaffneten Einsatz hat der Bundesrat vorgängig die zuständigen Kommissionen von National- und Ständerat zu konsultieren.

Zur Ausbildungszusammenarbeit

- In der Schweiz können nicht alle Übungen durchgeführt werden, die es braucht, um den nötigen Ausbildungsstand zu erreichen. Bei der Luftwaffe zum Beispiel erschweren viele Auflagen ein effizientes Training in unserem Luftraum. In anderen Ländern bestehen entsprechende Übungsräume und -anlagen. Und es liegt in unserem Interesse, diese benjitzen zu können. Statt dafür zu zahlen, bieten wir unseren Partnern im Gegenzug die Benützung moderner Anlagen der Schweizer Armee an wie beispielsweise Panzer- und Flugzeugsimulatoren.
- Die Zusammenarbeit gefährdet unsere Neutralität nicht. Politische oder gar militärische Verpflichtungen entstehen daraus keine. Die Neutralität wird nicht geschwächt, die militärische Selbstständigkeit nicht gefährdet, sondern im Gegenteil durch einen besseren Ausbildungsstand erhöht. ■ Bis heute hat der Bundesrat
- nicht nur für die gesamte Ausbildungszusammenarbeit mit einem bestimmten Land jeweils eine Vereinbarung abgeschlossen, sondern für jede einzelne Aktivität, auch wenn es nur um die Regelung technischer und administrativer Einzelheiten ging. Dieser Aufwand lässt sich ohne Verlust an po-

litischer Kontrolle verringern: Der Bundesrat soll neu für den Abschluss von Rahmenvereinbarungen zuständig sein, das VBS für die Regelung der technischen Details.

■ Angehörige unserer Armee sollen auch im Ausland einen optimalen Rechtsschutz haben: Sie sollen unseren Gesetzen unterstehen. Die rechtliche Situation schweizerischer Armeeangehöriger im Ausland und ausländischer Militärs, die sich zur Ausbildung zeitweilig in der Schweiz aufhalten, soll auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Übereinstimmung mit internationalen Standards geregelt werden.

Beendigung Gelbmützen-Mission

Bundesrat Samuel Schmid, Chef VBS, hat Ende April 2001 zusammen mit dem Generalstabschef, Korpskommandant Hans-Ulrich Scherrer, Botschafterin Gret Haller sowie Botschafter Philippe Welti, Stellvertretender Generalsekretär Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die eingeladenen Gelbmützen anlässlich einer Abschlussfeier auf dem Waffenplatz Thun feierlich verabschiedet.

Bundesrat Schmid unterstrich mit seiner Anwesenheit die Bedeutung der Gelbmützen-Mission in Bosnien-Herzegowina. Über 250 ehemalige Gelbmützen nahmen an der Veranstaltung teil.

Zwischen Juli 1996 und Dezember 2000 standen rund 420 Personen als Gelbmützen im Einsatz. Der durchschnittliche Bestand betrug zirka 55 Personen. Die unbewaffneten und freiwilligen Armeeangehörigen verpflichteten sich in der Regel für sechs Monate.

Die Kosten der Swiss Headquarter Support Unit (SHQSU) Mission beliefen sich auf 46,9 Millionen Franken. Insgesamt spedierten die Gelbmützen 98,9 Tonnen Post, leisteten 24755 Stunden Reparaturarbeit (ohne Anfahrts- und Bergungszeiten), legten 3,7 Millionen Kilometer auf den Strassen zurück und erbrachten 4990 Flugstunden sowie 8110 medizinische Konsultationen.

Schiesspflicht in der Armee XXI

Die Geschäftsleitung VBS hat Ende März beschlossen, dass **Pistolenträger** auch in der Armee XXI **nicht schiesspflichtig** sind (siehe auch ASMZ Nr. 5/2001).

Eine Arbeitsgruppe erarbeitete verschiedene Varianten für die Zukunft der ausserdienstlichen Schiesspflicht. Das Gremium aus Politikern, Armee- und Schützenvertretern wollte alle Angehörigen der Armee zu jährlich einer ausserdienstlichen Schiessübung mit der persönlichen Waffe verpflichten. Demnach hätten künftig auch alle Pistolenträger das Obligatorische absolvieren müssen. Von einem solchen Entscheid wären vor allem höhere Unteroffiziere und Offiziere betroffen gewesen; deren persönliche Waffe ist die Pistole.

Die Geschäftsleitung VBS hat sich anders als die Arbeitsgruppe entschieden: Wie bisher sind lediglich alle Gewehrträger schiesspflichtig, das bedeutet in der Armee XXI gut 150000 Sturmgewehrschützen.

Auch an der schweizerischen Praxis, die persönliche Waffe **zu Hause** aufzubewahren, soll festgehalten werden.

Behandlung des Geschäftsberichts 2000 des VBS

Die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) des National- und Ständerates haben im Mai 2001 den Geschäftsbericht 2000 des VBS behandelt. An der dreistündigen Sitzung, an der auch Bundesrat Samuel Schmid, Chef VBS, teilnahm, wünschten die GPK insbesondere über folgende Punkte nähere Auskunft:

- Bilanz Gelbmützen-Einsatz in Bosnien-Herzegowina
- Bilanz Stellenausschreibungen für höhere Stabsoffiziere
- Rolle und Zukunft des Festungswachtkorps
- Projekte Armee XXI und Bevölkerungsschutz. Auswirkungen auf die Strukturen des VBS
- Projekte Armee XXI und Bevölkerungsschutz. Auswirkungen

auf das Human Resources Management XXI (Sozialpläne, vorzeitige Pensionierungen)

- Bilanz Neuorganisation der Rüstungsunternehmen
- Rolle und Stellung der RUAG bei der Abwicklung der Rüstungsprogramme
- Neuausrichtung des Nachrichtendienstes
- Bundesstrategie bezüglich Ausbildung und Förderung im Bereich des Leistungssports.

Armeeleitbild XXI und Leitbild Bevölkerungsschutz

Der Bundesrat hat Anfang Mai 2001 das VBS ermächtigt, das Armeeleitbild XXI und das Leitbild Bevölkerungsschutz samt den dazu gehörenden Gesetzesentwürfen in die Vernehmlassung zu geben. Er hat in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse gefällt:

Zu den Finanzen der Armee XXI

Die finanziellen Aufwendungen der Armee XXI (4,3 Mia. Franken) haben sich grundsätzlich im Rahmen des Finanzplanes zu bewegen. Dem VBS sollen die Mittel zur Verfügung gestellt werden, die für eine moderne und glaubwürdige Armee benötigt werden. Bei markanten Änderungen der Bedrohungslage oder der finanzpolitischen Situation des Bundes ist eine Neubeurteilung jederzeit möglich. Zudem werden Restrukturierungskosten im Rahmen des Finanzplanes aufgefangen.

Zum Armeeleitbild XXI und zur Militärgesetzgebung

Gegenüber dem Vorentwurf zum Armeeleitbild XXI vom 21. Februar 2001, zu dem das VBS verschiedene **informelle Konsultationen** mit direkt Betroffenen durchgeführt hat, sind im **Vernehmlassungsentwurf** folgende **Änderungen** beschlossen worden:

■ Unterstellung der Bataillone

Im Heer sollen die **Bataillone** der Kampf- und Kampfunterstützungstruppen – wie von den Kantonen und anderen Partnern gefordert – den **Brigaden**, und nicht den Lehrverbänden, unterstellt werden. Diese Änderung soll die Miliz und ihre regionale Verankerung stärken. Trotzdem sollen aber die **Lehrverbände** eine um-

Aus dem Geschäftsleitungsausschuss VBS

Der **Geschäftsleitungsausschuss VBS** (GLVBS) hat **Ende April 2001** u. a. folgende Geschäfte behandelt:

- Immobilienbotschaft Militär 2002
- Projekt Human Resources Management XXI. Standortbestimmung
- Management Development im VBS
- Studie «Nutzen der Landesverteidigung»
- Beschaffung persönliche Grundausrüstung. Arbeitskleid und Regenbekleidung für Schutzdienstpflichtige
- PISA 2000 und MOMOFIS. Standberichte

fassende Ausbildungsverantwortung für die Bataillone und Abteilungen ihrer Truppengattung haben.

■ Darstellung der Gliederung der Armee

Im Unterschied zum Vorentwurf enthält das Armeeleitbild XXI Abbildungen, aus denen die Armeegliederung bis auf Stufe Bataillon hinunter ersichtlich ist. Aus diesen Gliederungsbildern wird ersichtlich, dass im Heer drei Infanterie-, zwei Gebirgsinfanterie- und drei Panzerbrigaden gebildet werden sollen. Diese acht Kampfbrigaden des Heeres enthalten sowohl aktive als auch Reservebataillone.

■ Kantonale Mitverantwortung

Die kantonale Mitverantwortung wird als wesentliches Element des Milizsystems bestätigt. Sie kommt vor allem im Bereich der Militärverwaltung zum Tragen. Die Formationen sollen möglichst nach kantonalen bzw. regionalen Kriterien zusammengesetzt werden. Mit den Kommandos der Territorialzonen haben die Kantone feste Ansprechpartner. Im Weiteren bleiben die Kantone zuständig für die Beschaffung der zugewiesenen Ausrüstungsgegenstände. Zudem sollen sie der Armee weiterhin ihre kantonalen Infrastrukturen (Waffen- und Schiessplätze, Zeughäuser usw.) zur Verfügung stellen.

■ Ausbildungsmodell

Die Dauer der Rekrutenschule soll neu 24 Wochen betragen. Für die Dauer der Unteroffiziersausbildung sind im Armeeleitbild XXI zwei Modelle enthalten: eines mit zehn und eines mit sechs Monaten. Dies nicht im Sinne einer Alternative, sondern im Sinne einer nach Funktion und Ausbildungsbedarf differenzierenden Lösung mit unterschiedlicher Gradierung. Die zehn bzw. sechs Monate verstehen sich dabei als Gesamtdauer ab Einrücken in die RS.

Zum Leitbild Bevölkerungsschutz und zum Bevölkerungsschutzgesetz

Das Projekt Bevölkerungs-

schutz ist **kein Bundesprojekt.**Die Reform des Bevölkerungsschutzes ist ein **Projekt der Kantone** unter der Moderation des Bundes. Primär sind die Kantone für den Bevölkerungsschutz verantwortlich.

Die **wichtigsten Punkte** der Reform sind:

■ Ziviles Verbundsystem

Der Bevölkerungsschutz ist ein ziviles Verbundsystem zur **verstärkten Kooperation** der Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im Inland.

■ Aufgabenentflechtung

Zwischen Bund und Kantonen soll eine Aufgabenentflechtung vorgenommen werden. Der Bevölkerungsschutz wird auf Katastrophen und Notlagen ausgerichtet, und er wird damit primär Sache der Kantone. Im Zuständigkeitsbereich des Bundes bleibt die Vorsorge gegen bewaffnete Konflikte sowie gegen bestimmte Katastrophen. Der Bund übernimmt zudem Koordinationsaufgaben, und er unterstützt die Kantone wo nötig und sinnvoll (Ausbildung, Forschung, Information usw.).

■ Kostenteilung

Zwischen Bund und Kantonen soll eine klare Kostenteilung bestehen. Dem Neuen Finanzausgleich entsprechend soll von der Beitrags- zur Zuständigkeitsfinanzierung übergegangen werden. Bei Kantonen und Gemeinden ist insgesamt von rund 200 Millionen Franken, beim Bund zirka 76 Millionen Franken pro Jahr auszugehen.

■ Dienstpflichtsystem

Der Zivilschutz soll ein optimiertes Dienstpflichtsystem und eine noch zielgerichtetere Ausbildung erhalten. Der Zivilschutz soll schlanker, aber auch effizienter werden. Besonders hinzuweisen ist auf die gemeinsame Rekrutierung mit der Armee und auf die breitere und deshalb teilweise etwas längere Ausbildung.